

| bisher   | Neu ( <i>kursiv</i> )  |
|--|--|
| <p><b>§ 14 Zahlung und Zinspflicht, Bezugsminimum</b></p> <p><sup>1</sup>Die Steuer ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Für die Zahlungserinnerung verfallener Steuern wird eine Gebühr von 10 Franken und für jede eingeschriebene Mahnung verfallener Steuern wird eine Gebühr von 20 Franken erhoben.</p> <p><sup>2</sup>Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinslich.</p> <p><sup>3</sup>Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.</p> <p><sup>4</sup>Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreuung einzuleiten. Für rechtskräftige Vorbezugsraten wird die Betreuung erst nach Ablauf der Steuerperiode eingeleitet.</p> <p><sup>5</sup>Steuern und Zinsen einer Steuerperiode, welche insgesamt weniger als 10 Franken betragen, werden nicht erhoben.</p> | <p><b>§ 14 Zahlung und Zinspflicht, Bezugsminimum</b></p> <p><sup>1</sup>Die Steuer ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Für die Zahlungserinnerung verfallener Steuern wird eine Gebühr von 10 Franken und für jede eingeschriebene Mahnung verfallener Steuern wird eine Gebühr von 20 Franken erhoben.</p> <p><sup>2</sup><i>Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Stadtrat jährlich festgelegten Bedingungen verzinslich.</i></p> <p><sup>3</sup>Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.</p> <p><sup>4</sup>Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreuung einzuleiten. Für rechtskräftige Vorbezugsraten wird die Betreuung erst nach Ablauf der Steuerperiode eingeleitet.</p> <p><sup>5</sup>Steuern und Zinsen einer Steuerperiode, welche insgesamt weniger als 10 Franken betragen, werden nicht erhoben.</p> |
| <p><b>§ 16 Rückerstattung und Rückerstattungszins, Rückerstattungsminimum</b></p> <p><sup>1</sup>Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinst. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet.</p> <p><sup>2</sup>Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.</p> <p><sup>3</sup>Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde schriftlich bekanntgegeben haben.</p>   | <p><b>§ 16 Rückerstattung und Rückerstattungszins, Rückerstattungsminimum</b></p> <p><sup>1</sup><i>Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Stadtrat jährlich festgelegten Bedingungen verzinst. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet.</i></p> <p><sup>2</sup>Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.</p> <p><sup>3</sup>Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde schriftlich bekanntgegeben haben.</p>   |

<sup>4</sup>Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

<sup>5</sup>Beträge unter 10 Franken werden nicht zurückerstattet.

<sup>4</sup>Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

<sup>5</sup>Beträge unter 10 Franken werden nicht zurückerstattet.